



***GEMEINDE
NIEDERESCHACH***

Benutzungsordnung
Hausordnung
Bühnenbenutzungsordnung
Richtlinien Ausschmückung
Gebührenordnung

Schulsporthalle **(SuH)**
Schlierbachhalle **(SiH)**
Schlossberghalle **(SoH)**
Schmiedesteighaus **(SsH)**
Bodenackerhalle **(BoH)**

I. Benutzungsordnung

1. Der Nutzungsantrag ist frühestens 4 Wochen vorher möglich und schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.
2. Mit Stellung des Nutzungsantrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung, der Hausordnung, der Bühnenbenutzungsordnung sowie der Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen an.
3. Von der Nutzungsbestätigung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, sofern sie von der Gemeinde bestätigt wurden.
4. Eine Untervermietung durch den Nutzer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Bei der gesamten Werbung für eine Veranstaltung hat der Veranstalter seinen Namen zu nennen. Ein Rechtsverhältnis besteht somit nur zwischen Veranstalter und Besuchern, nicht jedoch zwischen Besuchern und der Gemeinde Niedereschach.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die Zustimmung der Nutzung zurückzunehmen im Fall dass,
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die der Veranstaltung dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der "Räumlichkeiten" zu befürchten ist,
 - b) die Gemeinde die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen ist,
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorliegt.Der Rücktritt wird dem Nutzer unverzüglich angezeigt. Er ist jedoch nur bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Nutzung zulässig. Macht die Gemeinde von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.
6. Termine für Vorbereitungsarbeiten, z. B. das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenstände, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, sind einzuhalten. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
7. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben, Training und Vorbereitungsarbeiten. In der SuH und der BoH gehen Schulveranstaltungen vor.
8. Die genutzten Räume werden dem Nutzer nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf den im Nutzungsvertrag angegebenen Räumen. Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Einrichtung überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Nutzer keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Gebühr, weil gleichzeitig andere Räumlichkeiten der Einrichtung von Dritten mitbenutzt werden.

9. Die Öffnung der Räumlichkeit erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Nutzungsvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Nutzer muss dafür Sorge tragen, dass die Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume, der Schutzboden und die Küche endgereinigt sind. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtung als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
10. Während der Veranstaltung führt die Gemeinde die Oberaufsicht. Den Weisungen des Bürgermeisters in der SiH, SoH, BoH und SsH dem jeweiligen Ortsvorsteher ansonsten den Hausmeistern, soweit zur Verfügung stehen, ist Folge zu leisten. Während des Schulsports in der SuH und der BoH obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem Schulleiter.
11. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung, ist mit der Gemeinde festzulegen.
12. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördliche und feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Nutzer zu veranlassen.
13. Dem Nutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
 - b) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
14. Ist die Verwendung von externen Elektrogeräten vom Nutzer vorgesehen, ist dies bei Antragstellung mitzuteilen und dem Hausmeister bekannt zu geben.
15. Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu den genutzten Räumen zu gestatten.
16. Haftungsausschlussvereinbarung
 - a) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
 - b) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
 - c) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder

- grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit nicht der Schaden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht der Schaden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
 - e) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
 - f) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
 - g) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

17. Erfüllungsort ist Niedereschach, Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

18. Nutzung als Sporthalle

Bei der Nutzung der SuH, SiH, SoH, oder BoH als Sporthalle gilt außer den Ziffern 1 bis 20 folgendes:

- a) Der Übungsbetrieb findet regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag, 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr statt.
- b) Die Belegpläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine (Kulturausschusssitzung) jährlich festgelegt.
- c) Der Sportbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Lehrer, Übungsleiter, Veranstaltungsleiter) stattfinden, dies gilt besonders bei Verwendung von Sportgeräten. Diese Person muss die Räumlichkeit als Erster betreten und als Letzter verlassen.
- d) Während des Sportbetriebs darf die Halle nur mit hallengerechten Sportschuhen, mit heller Sohle, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Wer mit diesen das Gebäude auch nur kurzfristig verlässt, darf mit denselben die Halle nicht mehr betreten.
- e) Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen weder gezogen noch geschoben werden. Die Hallendecke, Hallenwände und Glasflächen dürfen beim Ballsport nicht als Bande angespielt werden.
- f) Während des Übungsbetriebs und den Sportveranstaltungen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumen grundsätzlich verboten.
- g) Zuwiderhandlungen werden mit Hallenverbot geahndet.

II. Hausordnung

1. Mit der Verwaltung der Raumebelegung ist die Gemeindeverwaltung Niedereschach -Vorzimmer- des Bürgermeisters und mit der Überwachung des Hallenbetriebes der jeweilige Hausmeister beauftragt. Dieser übt das Hausrecht aus. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen und der seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Räumlichkeit ist je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache vom Veranstalter zu bestellen.
3. Die technischen Anlagen, z. B. die elektroakustische Anlage, Beleuchtung oder ähnliches dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm beauftragter Person bedient werden. Etwaige Kosten hierfür tragen der Nutzer.
4. Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Umkleieräumen sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
5. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
6. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Räumlichkeiten und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Niedereschach.
7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Stimmen der zur Verfügung gestellter Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeinde Niedereschach hierzu beauftragt werden.
8. Alle Zugänge zu den Räumlichkeiten und dem Bühnenbetrieb sowie die Verbindungstüren zwischen Küche und Veranstaltungsraum sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher die Räumlichkeiten verlassen haben, werden alle Zugänge geschlossen.
9. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, in der Halle bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
11. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Räume zu dem im Nutzungsantrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
12. Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
13. Fundsachen können beim Hausmeister innerhalb der gesetzlichen Fristen (zur Zeit 6 Monate) abgeholt werden.

14. Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden vom Hausmeister nach der Veranstaltung abgenommen.

III. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Umkleideräumen sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleideräumen und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister durchgeführt werden.
5. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein.
6. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
7. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
8. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
9. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
10. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
11. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
12. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
13. Die vorhandenen Geräte auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
14. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.

15. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatz-Pflicht. Den Anweisungen des Hausmeisters und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

IV. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des jeweiligen Hausmeisters und nur unter dessen Aufsicht geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachten Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
6. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände und Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Stellwände und die Ausgänge genau ersichtlich sein.
11. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume endgereinigt zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann von der Gemeinde gegen Berechnung einer Gebühr veranlasst werden.
12. Notwendige Installationen für die Stände sind Sache des Nutzers, ebenso die ggf. entstehenden Betriebskosten.
13. Jede Dekoration unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hausmeisters.

V. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien Ausschmückung treten am 13.Juni 2000 in Kraft. Alle bisherigen Benutzungsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Niedereschach, den 13.Juni 2000



Sieber
Bürgermeister

Gebührenordnung

I. Allgemeines

Die Gemeinde Niedereschach erhebt für die Benutzung der Schulsporthalle, der Schlierbachhalle, der Schloßberghalle, der Bodenackerhalle und dem Schmiedesteighaus Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

1. Schulsporthalle

- | | |
|--|-----------------|
| a) <u>Trainingsbetrieb</u>
Benutzungsgebühren | 3,50 EUR/Stunde |
|--|-----------------|

2. Schlierbachhalle

- | | |
|--|-----------------|
| a) <u>Trainingsbetrieb</u>
Benutzungsgebühren | 2,50 EUR/Stunde |
| b) <u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u>
ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung | 28,00 EUR |
| mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung | 45,00 EUR |

3. Schloßberghalle

- | | |
|----------------------------|--|
| a) <u>Trainingsbetrieb</u> | |
|----------------------------|--|

	Benutzungsgebühren	4,00 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	42,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	67,00 EUR
4.	<u>Bodenackerhalle</u>	
a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	5,00 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	55,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	88,00 EUR
5.	Der Trainingsbetrieb in der SuH, SiH, SoH und BoH für Jugendgruppen bis 18 Jahren und Gruppen mit über 75 % Anteil Jugendlicher ist unentgeltlich.	
6.	<u>Schmiedesteighaus</u>	
	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	18,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	30,00 EUR

III. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren gelten pro Veranstaltung.
Findet eine Veranstaltung an mehreren Tagen statt, so wird für den ersten Tag die volle Gebühr, für den zweiten Tag die halbe und für den dritten Tag eine Drittelgebühr erhoben.
Theateraufführungen gelten, auch wenn sie nicht in einer Woche durchgeführt werden als eine Veranstaltung lt. vorgenanntem Gebührenschlüssel.
- b) Im Trainingsbetrieb gelten angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.
- c) Die Gebühren nach Ziff. II Nr. 2 b, 3 b, 4 b und 6 erhöhen sich für alle Veranstalter mit Ausnahme der örtlichen Vereine um einen Zuschlag von 20 % bei Veranstaltungen ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung und einen Zuschlag von 40 % bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung.
- d) Werden bei der Anmietung der Hallen Nr. 2 – 4 und 6 nur die Küche und die Toiletten benutzt, so werden 50 % der Gebühr mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung in Rechnung gestellt.

IV. Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

V. Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt für Veranstaltungen nach deren Abschluss, für den regelmäßigen Trainingsbetrieb halbjährlich.

VI. Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Änderung der Gebührenordnung vom 03.09.2001 eingearbeitet.

Änderung der Gebührenordnung vom 18.12.2001 eingearbeitet.

Änderung der Gebührenordnung vom 18.11.2002 eingearbeitet.

Änderung der Gebührenordnung vom 26.11.2007 eingearbeitet/Br.